Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Abschlussprüfung Sommer 2027 in dem Ausbildungsberuf
Fachangestellte/r für Bäderbetriebe

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe - zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz - über die Durchführung der Abschlussprüfung Sommer 2027 in dem anerkannten Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe vom 30.10.2024

I. Ausschreibung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt als zuständige Stelle nach dem Berufsausbildungsgesetz eine Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf durch:

Fachangestellte/r für Bäderbetriebe

Die Abschlussprüfung Sommer 2027 wird voraussichtlich wie folgt durchgeführt:

vom **10. Mai bis 12. Mai 2027** die schriftliche Kenntnisprüfung,
vom **22. Juni bis 24. Juni 2027** die Fertigkeitsprüfung Teil 1 (Lehrproben) sowie die mündliche Ergänzungsprüfung und
vom **29. Juni bis 01. Juli 2027** die Fertigkeitsprüfung Teil 2 (schwimmerisch+HLW).

Für die Prüfungen gelten das Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 in der aktuellen Fassung, die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26.03.1997 und die Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Abschluss- Umschulungs- und Zusatzqualifikationsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes vom 24.05.2022 in der aktuellen Fassung.

Nähere Einzelheiten über die Prüfung sowie der genaue Prüfungsort werden den Prüfungsteilnehmern vom Regierungspräsidium Karlsruhe zu gegebener Zeit mitgeteilt.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Abschlussprüfung werden Auszubildende zugelassen,

   1.1 die die Ausbildungszeit zurückgelegt haben oder deren Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
   1.2 die an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen und die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) geführt haben,
   1.3 deren Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

2. Bewerber/innen, die nachweisen, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem entsprechenden Beruf tätig gewesen sind. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der/die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

3. Bewerber/innen, die eine Abschlussprüfung im entsprechenden Ausbildungsberuf abgelegt haben und die Prüfung wegen Nichtbestehens wiederholen wollen. Eine nicht bestandene Prüfung kann nach Maßgabe des § 31 der Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden, frühestens zum jeweils nächsten Prüfungstermin.

4. Die Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen werden in § 13 der Prüfungsordnung und den Richtlinien des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung geregelt.

5. Behinderte sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn sie wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung einzelne Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht erfüllen können.

III. Antrag auf Zulassung zur Prüfung

1. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 12c, 76247 Karlsruhe.
   Hält es die Zulassungsvoraussetzung für nicht gegeben, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss (§15 Abs. 1 PrO).

2. Zulassungsanträge sind im Internet unter „https://rpk.baden-wuerttemberg.de/unter: Über uns → Abteilung 1 → Referat 12 – Personal → Berufsbildung im öffentlichen Dienst → Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe → Formulare (berufsspezifisch)“ erhältlich. (http://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/baederbetrieb#card-122806)
   Ausbildungsstätten mit Bewerbern nach II. Ziffer 1 werden vom Regierungs-präsidium Karlsruhe noch gesondert angeschrieben.
   Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind vom Ausbildenden schriftlich mit Zustimmung des Auszubildenden beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Sachgebiet 12c, 76247 Karlsruhe, bis **spätestens 28.02.2027** zu stellen. Bei verspätetem Eingang muss mit einer Ablehnung des Antrages gerechnet werden.
   Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind beizufügen:
   - Lebenslauf (tabellarisch)
   - Erklärung des Ausbildenden bzw. des Ausbilders über die ordnungsgemäß geführten schriftlichen Ausbildungsnachweise
   - Ausbildungsnachweise (Kopie oder PDF-Dokument).

   Die Zulassungsanträge sowie die Anlagen können elektronisch übermittelt werden (FaBae-Zulassung@rpk.bwl.de). Bitte beachten Sie, dass die Ausbildungsnachweise nach Einsichtnahme vernichtet werden.

3. In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen gemäß Abschnitt II, Ziffer 2 und 3.

4. Prüfungsbewerbern mit Behinderung wird auf Antrag ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches für den **praktischen** Teil ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung zu stellen. Beizufügen sind jeweils ein aktuelles Attest mit Begründung der Notwendigkeit eines Nachteilsausgleiches sowie detaillierten Vorschlägen zur Art und Umfang des Nachteilsausgleichs.

IV. Prüfungskosten

Die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist gebührenfrei.